

Zwischen der

und dem

wird folgende

Firmenticketvereinbarung

geschlossen:

§ 1

.....schließt mit der BVG mit Wirkung vom 1. April 2003 eine Firmenticket-Vereinbarung mit Zuzahlung ab, womit den Mitarbeitern ein attraktives Angebot für ein Ticket im öffentlichen Personenverkehr angeboten wird.

..... zahlt 30 % – von der nach Abzug des 15 %igen Rabatts der BVG verbleibenden Summe – des Regeltarifs, den die Mitarbeiter/innen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle benötigen. Wählen die Mitarbeiter/innen einen anderen, weitergehenden Tarif, tragen sie die Mehrkosten selbst.

§ 2

Der Einbehalt vom Gehalt des von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu tragenden Anteils erfolgt 1 x jährlich im voraus. Im Jahre 2003 erfolgt der Einbehalt ausnahmsweise im Juni 2003. Der Einbehalt vom Gehalt der Auszubildenden erfolgt monatlich. In sozial begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Mitarbeiter/innen eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Neuzugänge und Tarifwechsel - außer bei Wechsel der festen Wohnung und ständigen Arbeitsstelle – sind nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich. Auszubildende können nach Abschluss der Ausbildung den Tarif wechseln.

Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, mit Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeitverträgen oder sonstigen Freistellungen von der Arbeit werden die Firmentickets gekündigt. Auf Wunsch der Mitarbeiter/innen wird das Firmenticket erst zum Ablauf des Bezugsjahres gekündigt.

§ 3

Die Mitarbeiter/innen, die im Besitz eines Firmentickets sind, sind verpflichtet, dieses für Dienstfahrten zu nutzen. Eine Rückerstattung bei Nutzung der privaten Fahrscheine für Dienstfahrten entfällt damit.

Für die organisatorische und finanzielle Abwicklung ist der Bereich Personalwesen verantwortlich.

Die Regelungen für Dienstfahrten mit privatem Pkw bleiben hiervon unberührt.

Berlin, Februar 2003

Zwischen der

und dem

wird folgender

1. Nachtrag zur Firmenticketvereinbarung

geschlossen:

Der § 2 der Firmenticketvereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 2

Der Einbehalt vom Gehalt/Lohn des von den Mitarbeiter/-innen zu tragenden Anteils erfolgt ab Januar 2004 in den Monaten der Sonderzahlungen:

- ⇒ für Vereinbarungen mit Gültigkeitsbeginn ab Januar bis Juni - im Juni
- ⇒ für Vereinbarungen mit Gültigkeitsbeginn ab Juli bis Dezember - im November

Der Einbehalt vom Gehalt der Auszubildenden erfolgt monatlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch die Mitarbeiter/-innen eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Neuzugänge und Tarifwechsel sind ab Januar 2004 jeden Monat möglich. Auszubildende können nach Abschluss der Ausbildung den Tarif wechseln.

Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, mit Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeitverträgen oder sonstigen Freistellungen von der Arbeit werden die Firmentickets gekündigt. Auf Wunsch der Mitarbeiter/-innen wird das Firmenticket erst zum Ablauf des Bezugsjahres gekündigt.

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

Berlin, Januar 2004

Zwischen der

und dem

wird folgender

2. Nachtrag zur Firmenticketvereinbarung

geschlossen:

Der § 1 der Firmenticketvereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 1

Ab 01.04.2006 zahlt d.....des Regeltarifs, den die Mitarbeiter/-innen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle benötigen. Wählen die Mitarbeiter/-innen einen anderen, weitergehenden Tarif, tragen sie die Mehrkosten selbst.

Der Regeltarif zur Berechnung des Zuschusses von 30 % durch wird ermittelt, indem von dem Normaltarif ein mindestens 15 %iger Rabatt durch die BVG unterstellt und abgezogen wird. Ist die tatsächliche Rabattgewährung durch die BVG niedriger, wird dennoch mindestens 15 % Rabatt in Anrechnung gebracht. Ist die tatsächliche Rabattgewährung höher als 15 %, gilt der höhere Rabattbetrag und wird zugrunde gelegt. Auf den so ermittelten Regeltarif (Normaltarif abzüglich mindestens 15 % Rabatt) erfolgt die 30 %ige Bezuschussung durch

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

Berlin, 11.11. 2005